

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 18. August 1995

GZ. 11 0502/258-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1434 /AB
1995 -08- 21
20 1395 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschober und Genossen vom 22. Juni 1995, Nr. 1395/J, betreffend Nebenbeschäftigung von Beamten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 56 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist eine Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentlichen dienstlichen Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979). Eine ausdrückliche Genehmigung ist jedoch nur in den im § 56 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 genannten Fällen vorgesehen.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B-VG auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten

- 2 -

des Hauses erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung mit Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstößen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarung einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

Zu 1. und 2.:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 3. und 4.:

Seitens der zuständigen Personalabteilung des Bundesministeriums für Finanzen wird in jedem einzelnen Fall geprüft, ob eine Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten vereinbar ist. Ist sie es nicht, wird Ihre Ausübung untersagt. Wie mir berichtet wurde, sind die gemeldeten Nebenbeschäftigung im Sinne des § 56 zulässig.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Steuerbacher".

Nr. **XIX.GP-NR**
1395 11
1995-06-22

ANFRAGE

des Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Nebenbeschäftigung von Beamten

Den Anfragestellern sind in den vergangenen Tagen und Wochen einige Informationen über angebliche dubiose Nebenbeschäftigen einzelner Beamter zugegangen. Unter Nebenbeschäftigung verstehen dabei die Anfragesteller in erster Linie unter anderem die Tätigkeit einer Aufsichtsrätin, die Gesellschaftertätigkeiten bei Firmen sowie andere gegen finanzielles Entgelt durchgeführten Arbeiten oder Beratertätigkeiten.

Um keine ungerechtfertigten Anschuldigungen und Verdächtigungen in der Öffentlichkeit zu publizieren, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Welche Beamte des Finanzministeriums meldeten zu welchem konkreten Zeitpunkt welche konkrete Nebenbeschäftigung? Wird die jeweilige Nebenbeschäftigung auch zum derzeitigen Zeitpunkt aufrechterhalten? Wenn nein, wann wurde sie beendet?
2. Welches finanzielle Entgelt erhalten die jeweiligen Beamten für welche konkrete Nebenbeschäftigung?
3. Hält der Finanzminister die jeweiligen Nebenbeschäftigen in allen Einzelfällen für vereinbar mit der Tätigkeit als Beamte? Wenn nein, in welchen konkreten Fällen sind Verdachtsmomente bezüglich Unvereinbarkeit aufgetreten? Welche Konsequenzen wurden daraus wann gezogen?
4. Wer genehmigte zu welchem konkreten Zeitpunkt die jeweilige Nebenbeschäftigung von Beamten des Finanzministeriums?